



Brüssel, den 6. September 2022
(OR. en)

12092/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0211(BUD)**

FIN 891
PE-L 31

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	10901/22 (COM(2022) 350 final)
Betr.:	Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4 zum Gesamthaushaltsplan 2022: Aktualisierung der Einnahmen nach der aktualisierten Vorausschätzung von Eigenmitteln und anderen Einnahmen und sonstige technische Anpassungen – <i>Annahme</i>

1. Die Kommission hat dem Rat am 1. Juli 2022 den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans (EBH) Nr. 4 zum Gesamthaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegt.

Das Hauptziel des EBH Nr. 4/2022 besteht darin, die Einnahmenseite des Haushaltsplans zu aktualisieren, um den jüngsten Entwicklungen Rechnung zu tragen:

- den aktualisierten Eigenmittelvorausschätzungen für den Haushaltsplan 2022, auf die sich der Beratende Ausschuss für Eigenmittel (BAEM) am 23. Mai 2022 geeinigt hat;
- der Aktualisierung anderer Einnahmen wie des Beitrags des Vereinigten Königreichs, der Geldbußen und sonstiger Einnahmen.

Darüber hinaus enthält der EBH Nr. 4/2022 zwei spezifische Anpassungen im Zusammenhang mit den Ausgaben:

- Anpassung des Eingliederungsplans zur Berücksichtigung der neuen Möglichkeiten für die Mitgliedstaaten, Mittel ihrer ursprünglichen Zuweisungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Kohäsionsfonds, dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) auf das REPowerEU-Kapitel der Aufbau- und Resilienzfazilität zu übertragen, aufgrund des Vorschlags der Kommission für REPowerEU vom 18. Mai 2022¹;
 - das zusätzliche Personal, das für Eurojust nach der Ausweitung ihres Mandats auf die Erhebung und Sicherung von Beweismitteln für Kriegsverbrechen² angefordert wurde. Die entsprechenden Mittel für das Jahr 2022 werden durch interne Umschichtungen finanziert, weshalb zu diesem Zweck keine zusätzlichen Mittel erforderlich sind.
2. Der Haushaltsausschuss hat den EBH Nr. 4/2022 in seinen Sitzungen vom 7. Juli und 6. September 2022 geprüft und konnte ihm ohne Änderungen zustimmen.
3. Nach Abschluss der Prüfung ist der Haushaltsausschuss mit qualifizierter Mehrheit übereingekommen, dem Ausschuss der Ständigen Vertreter vorzuschlagen, dass er dem Rat empfiehlt,
- den unter Nummer 2 genannten Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 4/2022 anzunehmen,
 - den Vorsitz zu beauftragen, die dem Europäischen Parlament zu übermittelnden Haushaltsdokumente zu erstellen, und den in der Anlage enthaltenen Entwurf eines entsprechenden Schreibens zu billigen und
 - den Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 (Dok. 12093/22) im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichen zu lassen.

¹ Dok. 9337/22 (COM(2022) 231 final).

² Verordnung (EU) 2022/838 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1727 hinsichtlich der Sicherung, Analyse und Speicherung von Beweismitteln durch Eurojust im Zusammenhang mit Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und damit zusammenhängenden Straftaten (ABl. L 148 vom 31.5.2022, S. 1).

ENTWURF EINES SCHREIBENS

des Präsidenten des Rates

an die Präsidentin des Europäischen Parlaments

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

ich darf Ihnen mit gesondertem Schreiben den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtungshaushaltsplans Nr. 4 für das Haushaltsjahr 2022, der am 20. September 2022 vom Rat festgelegt wurde, zuleiten.

(Schlussformel)
